

HAUPTSATZUNG DER STADT DILLENBURG

Aufgrund der §§ 5,6,7 und 51, Ziff.6, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, bekanntgemacht am 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 28.10.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Stadtverordnetenvorsteherin / den Stadtverordnetenvorsteher und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

§ 2

Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat

1. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 €.
Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbauvertrag zugrunde gelegte Grundstückswert maßgebend.
2. Der Magistrat hat in jeder Stadtverordnetensitzung über den Grundstücksverkehr, der von dieser Regelung betroffen ist, schriftlich zu berichten.

§ 3

Ältestenrat, Ausschüsse und Kommissionen

1. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden gebildet:

Ältestenrat
Haupt- und Finanzausschuss
Ausschuss für Bauwesen und Umwelt
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur

2. Der Ältestenrat besteht aus den Fraktionsvorsitzenden sowie den Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Fraktionsstatus haben und der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher. Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher führt den Vorsitz.

3. Die Ausschüsse bestehen aus je 10 Mitgliedern.

4. Die Zahl der für Kommissionen - soweit solche vom Magistrat nach § 72 HGO gebildet werden - zu wählenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner bestimmt die Stadtverordnetenversammlung von Fall zu Fall.

5. Der Magistrat beruft eine Betriebskommission für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Dillenburg".

Die Zusammensetzung der Betriebskommission nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz richtet sich nach der Eigenbetriebssatzung der Stadt Dillenburg für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Dillenburg" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Magistrat

1. Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin / dem hauptamtlichen Bürgermeister, der ehrenamtlichen Ersten Stadträtin / dem ehrenamtlichen Ersten Stadtrat und 8 weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen / Stadträten.

2. Das Amt der Ersten Stadträtin / des Ersten Stadtrates wird von der Beigeordneten / dem Beigeordneten, die / der bei der Zuteilung der Stellen nach der Reihenfolge die erste Stelle erhalten hat, ausgeübt.

§ 5

Ortsbezirke, Ortsbeiräte

1. Die Kernstadt Dillenburg sowie die Stadtteile Donsbach, Eibach, Frohnhausen, Manderbach, Nanzenbach, Niederscheld und Oberscheld in den Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden gelten als Ortsbezirke im Sinne des § 81 Abs. 1 HGO.
2. Für jeden Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat eingerichtet.
3. Der Ortsbeirat in der Kernstadt und den Stadtteilen besteht

Bis zu 5.000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern
Über 5.000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl im Ortsbezirk, die vom Einwohnermeldeamt der Stadt unter Zugrundelegung der für die Kommunalwahl geltenden Stichtagseinwohnerzahl festgestellt worden ist.

§ 6

Ausländerbeirat

1. Für das Gebiet der Stadt Dillenburg wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.
2. Der Ausländerbeirat besteht aus 10 Mitgliedern.
3. Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

1. Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

2. Bürgerinnen / Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen / hauptamtliche Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirates oder Ausländerbeirates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann folgende Ehrenbezeichnung verliehen werden:

Stadtverordnete:

"Ehrenstadtverordnete" / "Ehrenstadtverordneter"

Bürgermeister:

"Altbürgermeisterin" / "Altbürgermeister"

Stadträtin oder Stadtrat:

"Ehrenstadträtin" / "Ehrenstadtrat"

sonstige Ehrenbeamtinnen / sonstige Ehrenbeamte:

eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit gekennzeichnete Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren" oder "Alt"

Mitglied des Ortsbeirates:

„Ehrenmitglied“ des Ortsbeirates

Mitglied des Ausländerbeirates:

"Ehrenmitglied" des Ausländerbeirates

Zeiten der Tätigkeit in Körperschaften der ehemals selbständigen in die Stadt Dillenburg eingegliederten Gemeinden werden angerechnet.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

3. Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Personen, welche die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 nicht erfüllen, sich aber dennoch um die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, kann die "Oranierplakette der Stadt Dillenburg" nach Maßgabe der Satzung über die Verleihung der Oranienplakette verliehen werden.

4. Die Beschlüsse zu Ziffer 1, 2 und 3 fasst die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten.

5. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung und der Oranierplakette der Stadt Dillenburg soll in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dillenburg erfolgen - vorbehaltlich Ziffer 2 - durch Abdruck im amtlichen Teil der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Dillenburger Wochenblatt“.

Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der veröffentlichende Zeitung vollendet.

2. Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt - vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung - im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und gesondert gekennzeichneten Raum des Rathauses in 35683 Dillenburg (Verwaltungsgebäude Rathausstraße 7 oder Bahnhofplatz 1 (Stadthaus) oder Hauptstraße 19 (Altes Rathaus) oder Sophienstraße 1 (Stadtwerke)) auf die Dauer von 7 Tagen – soweit gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist - auszulegen.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gemäß Ziffer 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

3. Die Stadt macht nach Ziffer 1 bekannt, dass der Bauleitplan genehmigt, das Anzeigeverfahren durchgeführt worden oder der Satzungsbeschluss erfolgt ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält den Plan mit Begründung bzw. Erläuterungsbericht mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Plan rechtsverbindlich.

4. Die Ziffern 1 bis 2 gelten entsprechend für alle sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen oder sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

5. Kann die Bekanntmachungsform nach Ziffer 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Ziffer 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 10

Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Zusammenführung des Ausschusses für Bau-, Verkehrswesen und Stadtsanierung und des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz und die Zusammenführung des Ausschusses für Jugend und Soziales und des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit zu dem in § 3 Ziffer 1 dieser Hauptsatzung genannten Ausschusses für Bauwesen und Umwelt und Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur wird mit Beginn der Legislaturperiode in 2011 wirksam.

2. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.12.1995 einschließlich der dazu erlassenen Nachträge I bis III außer Kraft.

Dillenburg, den 11.11.2010

Stadt Dillenburg
Der Magistrat
gez. Lotz
Bürgermeister